



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974;
Revisionspaket 2017**

Datum: 1. März 2016

Nummer: 2016-056

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2016/056

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Revisionspaket 2017

vom 01. März 2016

I N H A L T

1. Zusammenfassung
2. Ausgangslage
3. Die einzelnen Änderungen bzw. Massnahmen
4. Vernehmlassungsergebnis
5. Administrative und finanzielle Auswirkungen
6. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)
7. Finanzrechtliche Prüfung
8. Parlamentarische Vorstösse
9. Anträge

1. Zusammenfassung

Mit der hier vorgeschlagenen Steuergesetzänderung, welche per 1. Januar 2017 in Kraft treten soll, werden drei Ziele verfolgt: Vereinfachung des Steuergesetzes und der damit zusammenhängenden Deklarations- und Veranlagungsarbeiten, Leistung eines Beitrags zur nachhaltigen Sanierung des Staatshaushalts und Umsetzung des Harmonisierungsauftrags. Diese Ziele werden mittels

- Begrenzung des jährlichen Abzugs von Fahrtkosten für den Arbeitsweg (sog. Pendlerabzug) auf CHF 3'000 wie bei der direkten Bundessteuer,
- Einführung eines Selbstbehalts beim Abzug von Krankheits- und Unfallkosten von 5 % wie bei der direkten Bundessteuer sowie
- Abschaffung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende

erreicht. Zudem werden die zwingend vorzunehmenden Anpassungen der Verfolgungsverjährungsfristen und anderer Bestimmungen im Steuerstrafrecht umgesetzt. Im Weiteren werden redaktionelle Anpassungen u.a. bei der Grundstückgewinnsteuer vorgenommen.

2. Ausgangslage

2.1 Vereinfachungs- und Sparauftrag

Im Sinne des ständigen Vereinfachungsauftrags von § 133a der Kantonsverfassung (SGS 100) werden drei Massnahmen vorgeschlagen, die nicht nur der erhöhten Harmonisierung und damit Vereinfachung des Baselbieter Steuerwesens, sondern vor allem in zwei Fällen auch der nachhaltigen Sanierung des kantonalen Haushalts dienen:

- Die fakultative Begrenzung des Abzugs von Fahrtkosten für den Arbeitsweg;
- die Einführung eines Selbstbehalts beim Abzug von Krankheits- und Unfallkosten;
- die Abschaffung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende.

2.2 Harmonisierungsauftrag

Die letzte Steuergesetzänderung, welche vom Landrat am 26. März 2015 einstimmig beschlossen wurde, beinhaltet mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 eine Anpassung der Eigenmietwerte sowie der pauschalen Liegenschaftsunterhaltskostenabzüge, diverse Vereinfachungsmassnahmen mittels Angleichung an die direkte Bundessteuer sowie die Einführung eines Aus- und Weiterbildungskostenabzugs. In der Zwischenzeit hat der Bundesgesetzgeber über das Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14, StHG) folgende Regelung erlassen, die es auf kantonaler Ebene zwingend und unverändert umzusetzen gilt:

- Anpassung der Verfolgungsverjährungsfristen und anderer Bestimmungen im Steuerstrafrecht.

3. Die einzelnen Änderungen bzw. Massnahmen

3.1 Begrenzung des Abzugs von Fahrtkosten für den Arbeitsweg

Bei der direkten Bundessteuer wurde aufgrund der FABI-Volksabstimmung (Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) vom 9. Februar 2014 die steuerliche Begrenzung des sog. Pendlerabzugs eingeführt, also der beruflich bedingten Fahrtkosten für den Arbeitsweg. Dieser Abzug beträgt bei der direkten Bundessteuer ab der Steuerperiode 2016 noch maximal CHF 3'000. Auch das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung wurde entsprechend geändert und sieht eine fakultative Begrenzung dieses Abzugs für die Kantone vor. Die Kantone können dabei die maximale Höhe der abziehbaren Fahrtkosten selber festlegen.

Gemäss den neuen Bestimmungen zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur in der Bundesverfassung (Art. 87a BV) trägt der Bund zwar die Hauptlast der Finanzierung. Die

Kantone haben sich aber angemessen an der Finanzierung zu beteiligen und den hierfür vorgesehenen Bahninfrastrukturfonds ebenfalls zu alimentieren. Einzelheiten werden auf Gesetzesstufe geregelt. Es werden aber mit Sicherheit neue Ausgaben auf den Kanton Baselland zukommen. Aufgrund aktueller Informationen geht es um zusätzliche Ausgaben in der Grössenordnung von CHF 20 Mio.

Mit der hier vorgeschlagenen Begrenzung des Pendlerabzugs in § 29 Abs. 1 Buchstabe a Steuergesetz (SGS 331, StG) auf CHF 3'000 wie bei der direkten Bundessteuer soll zumindest ein Teil der erwarteten Ausgaben finanziert werden. Denn bei der Staatssteuer ist mit Mehrerträgen bei der Einkommenssteuer von gegen CHF 10 Mio. zu rechnen. Die Abzugsgrenze von CHF 3'000 führt auch zu einer gewissen Vereinfachung im Veranlagungsverfahren, da sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene die gleichen Limiten gelten sollen. Betroffen davon sind gegen 16'000 berufstätige Personen.

Die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs ist zudem eine bedeutende Massnahme der Finanzstrategie des Regierungsrats zur Erreichung eines nachhaltig ausgeglichenen Staatshaushalts. Mit über 130 Massnahmen soll das strukturelle Defizit im Finanzhaushalt des Kantons Basel-Landschaft dauerhaft und nachhaltig beseitigt werden; dieses beträgt CHF 113 Mio. Werden die Investitionen hinzugerechnet und ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % als Zielgrösse angestrebt, beträgt die Lücke sogar CHF 188 Mio. (s. zur Finanzstrategie 2016-2019: <http://www.baselland.ch/NewsdetailRegierungsrat.309166.0+M55da6bc4eb0.html>). Mit CHF 10 Mio. Steuermehrerträgen ist die Begrenzung des Pendlerabzugs eine der finanziell einträglicheren Massnahmen.

3.2 Selbstbehalt bei den abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten

Die Einführung eines Selbstbehalts bei den abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten war schon verschiedentlich ein Thema im Kanton Basel-Landschaft. Ein erstes Mal wollte der Regierungsrat diesen Selbstbehalt im Rahmen des Entlastungspakets 12 / 15 (LRV 2011/296) einführen. Nachdem in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 das damit zusammenhängende Entlastungsrahmengesetz abgelehnt wurde, hat der Regierungsrat daraufhin in einer separaten Vorlage (LRV 2013/175) die Einführung eines solchen Selbstbehalts analog zur direkten Bundessteuer vorgeschlagen. Der Landrat ist jedoch auf diese Vorlage am 5. September 2013 nicht eingetreten. In der Zwischenzeit hat sich jedoch die Situation des Staatshaushalts keineswegs verbessert (s. Ziffer 3.1, letzter Absatz), weshalb die Einführung eines Selbstbehalts bei den abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten nach wie vor ein wichtiges Element zur nachhaltigen Sanierung der kantonalen Finanzen bildet. Der Regierungsrat schlägt daher ein weiteres Mal die Einführung eines Selbstbehalts bei den abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten vor. Mit dieser Massnahme wird infolge zusätzlicher Steuereinnahmen bei der Einkommenssteuer ein nachhaltiger Beitrag zur *Beseitigung des strukturellen Defizits* in der Höhe von mindestens CHF 15 Mio. geleistet.

Die Einführung eines wie bei der direkten Bundessteuer geltenden Selbstbehalts bei den abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten gemäss § 29 Abs. 1 Buchstabe n StG beinhaltet ein grosses *Vereinfachungspotenzial*. Rückmeldungen der Veranlagungsbehörden

auf Gemeinde- und Kantonebene haben gezeigt, dass der mit der Prüfung der unbeschränkt abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten zusammenhängende Veranlagungsaufwand weit grösser ist als ursprünglich angenommen. Alle mit der jährlichen Steuererklärung eingereichten Belege (Apotheken- und Drogeriequittungen, Krankenkassenabrechnungen, Zahnarztrechnungen, etc.) müssen einzeln auf ihre steuerliche Abzugsberechtigung untersucht werden, was sich für medizinisch nicht ausgebildetes Personal verständlicherweise als aufwändig gestaltet. Und da auch die Steuerpflichtigen oft nicht unterscheiden können, was abzugsfähig ist und was nicht, werden einfach alle Belege eingereicht. Aber nicht alle geltend gemachten Kosten (z.B. von den Krankenkassen nicht anerkannte Kur- und Heilmassnahmen, Fitnesskuren oder Luxusbrillen) können steuerlich abgezogen werden; die abzugsfähigen Kosten müssen dann vom Veranlagungspersonal in zum Teil mühsamer Detailarbeit herausgefiltert werden. Wie die Erfahrungen bei der direkten Bundessteuer zeigen, würden mit der Einführung eines Selbstbehalts viele Steuerkundinnen und -kunden keinen Krankheits- und Unfallkostenabzug mehr machen können. Sie selbst oder ihre Treuhänder und Steuerberater hätten dadurch weniger Aufwand für das Ausfüllen der Steuererklärung. Aber auch die Veranlagungsstellen könnten entlastet werden und die Prüfhandlungen könnten sich im Sinne der Qualitätsverbesserung auf andere Punkte konzentrieren. Nur bei solchen Kosten, welche insgesamt den Selbstbehalt von 5 % übersteigen, setzt der Prüfungsaufwand für die einzelnen Belege ein, was aber in erheblich weniger Fällen zutreffen wird als bisher.

Die Einführung eines Selbstbehaltes stellt eine *harmonisierungsrechtlich gebotene Massnahme* dar. Beim Abzug für selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten sieht das Steuerharmonisierungsgesetz einen nach kantonalem Recht zu bestimmenden Selbstbehalt vor. Deshalb haben die meisten Kantone die Lösung der direkten Bundessteuer übernommen, nach der nur die 5 % des steuerbaren Reineinkommens übersteigenden Kosten abgezogen werden können. Der Kanton Basel-Landschaft hat bei der damaligen Einführung dieses Abzugs auf den vorgeschriebenen Selbstbehalt verzichtet, weshalb bis heute die Krankheits- und Unfallkosten ungeschmälert abgezogen werden können. Die nachfolgende Übersicht zeigt die in den einzelnen Kantonen umgesetzten Lösungen.

Kanton	Selbstbehalt
BE, UR, OW, NW, ZG, SO, BS, AI, AR, GR, AG, TG, JU, Bund	5 % ¹⁾
ZH, LU, FR, SH, TI, VD, NE	5 % ²⁾
SZ	3 % ¹⁾
GL	3 % ²⁾
SG	2 % ²⁾
VS	2 % ²⁾
GE	0,5 % ¹⁾
BL	kein Selbstbehalt (0 %)

¹⁾ des Reineinkommens

²⁾ des Nettoeinkommens

Besonders ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Einführung des hier vorgeschlagenen Selbstbehalts nur die Krankheits- und Unfallkosten betrifft. Keine Einschränkung wird es bei der Abzugsfähigkeit von behinderungsbedingten Kosten geben; diese bleiben nach wie vor in vollem Umfang abzugsfähig.

Die Auswirkungen aufgrund des vorgeschlagenen Selbstbehalts von 5 % sind beispielhaft in Beilage 1 dargestellt. Wie die dort aufgeführten drei Beispiele zeigen, kann erwartungsgemäss im individuellen Vergleich zum heutigen Recht eine Mehrbelastung von mehreren hundert Franken resultieren. Bei überdurchschnittlich hohen Krankheitskosten und steuerbarem Einkommen über CHF 100'000 kann die Differenz, d.h. die Mehrbelastung sogar CHF 1'000 übersteigen. Werden nur geringe Krankheitskosten geltend gemacht oder beträgt das steuerbare Einkommen nicht mehr als um die CHF 50'000, ist die Differenz weniger spürbar.

3.3 Redaktionelle Präzisierung bei der Grundstückgewinnsteuer

Bei diesem Änderungsvorschlag bei der Erhebung der Grundstückgewinnsteuer handelt es sich um eine reine Präzisierung im Titel sowie im Einleitungssatz von § 73 Absatz 1 StG. Materiell ändert sich in der Praxis dadurch nichts. Da und dort hat der bisherige Text bei den betroffenen Steuerpflichtigen zur Unsicherheit geführt, ob es sich nun um eine effektive Steuerbefreiung oder bloss um einen Steueraufschub handelt. Um diese Unsicherheit inskünftig aus dem Weg zu räumen, wird nun die Gelegenheit genutzt, auch im Sinne des StHG (Art. 12 Abs. 3 StHG) redaktionelle Präzisierungen vorzunehmen. Bei den Tatbeständen der Buchstaben b, e und f von § 73 StG handelt es sich um steuerfreie Veräusserungen, da entweder insgesamt kein Gewinn erzielt wird (e und f) oder dieser bei periodischen Leistungen mit der Einkommens- bzw. Ertragssteuer erfasst wird (b). Bei den anderen Buchstaben der Aufzählung handelt es sich hingegen um blossen Steueraufschubtatbestände; der in Frage stehende Rechtsvorgang wird also nicht im Zeitpunkt der Realisation, sondern erst später besteuert. Ferner wird unter Buchstabe i das Wort «Liegenschaften» durch «Grundstücke» ersetzt, was auch der Formulierung im StHG entspricht.

Gleichzeitig wird in § 75 Absatz 2 in der Aufzählung noch der Buchstabe g^{bis} von § 73 eingefügt. In der Praxis wird die in Absatz 2 beschriebene Regel aber trotz Fehlens eines entsprechenden Verweises systemgerecht bereits heute auf den in § 73 Buchstabe g^{bis} geregelten Steueraufschubtatbestand angewendet. Es handelt sich daher bei dieser Ergänzung ebenfalls um eine rein redaktionelle Präzisierung.

3.4 Abschaffung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende

Die Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende wurde im Rahmen der seinerzeitigen Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) per 1. Januar 2006 eingeführt. Zum damaligen Zeitpunkt ging man davon aus, dass rund 1 bis 2 % des steuerbaren Erwerbseinkommens nicht deklariert werden, was einem potentiellen jährlichen Steuerertragsvolumen von CHF 10 bis 20 Mio. auf Kantonsebene entsprach (s. LRV 2005/076, Ziffer 5.6.1.2). Seit 2009 bis Mai 2015 wurden aufgrund der von den Arbeitgebenden eingereichten Lohnausweise insgesamt 428 Nach- und Strafsteuerverfahren durchgeführt. Diese führten gesamthaft zu Steuermehreinnahmen beim Kanton von knapp CHF 3,2 Mio. Dieser Betrag ist folglich weit entfernt von den damals getroffenen Annahmen.

In den Jahren 2012 wurden rund 226'000, 2013 rund 205'000 und 2014 rund 244'000 Lohnausweise und Rentenbescheinigungen von den Arbeitgebenden eingereicht. Diese schwankenden Zahlen zeigen auf, dass die Lohnmeldepflicht unterschiedlich befolgt wird. Sie kann ohne unverhältnismässigen Aufwand seitens der kantonalen Steuerverwaltung auch nicht flächendeckend durchgesetzt werden. Hierfür wäre die Führung eines Arbeitgeberregisters notwendig, was aber unter Berücksichtigung der vielen Veränderungen im Bestand der Arbeitgebenden äusserst schwierig umzusetzen ist. Zwar macht die kantonale Steuerverwaltung immer wieder Kontrollen und mahnt die säumigen Arbeitgebenden; dies reicht aber für eine lückenlose Umsetzung der Lohnmeldepflicht nicht aus.

Eine Lohnmeldepflicht führt nur dann zu einer Vereinfachung des Steuerwesens, wenn sie gesamtschweizerisch eingeführt würde. Sie ist bisher aber nur in einer Minderheit der Kantone bekannt. Als letzter Kanton hat sie der Kanton Solothurn per 1. Januar 2014 eingeführt. Im Kanton Luzern hingegen wurde kürzlich entschieden, diese faktisch wieder aufzuheben. Die administrative Bearbeitung der eingehenden Lohnausweise beschäftigt zwei Personen in der kantonalen Steuerverwaltung, die über das Jahr zusammen eine 100%-Stelle besetzen. Bei einer Aufhebung der Lohnmeldepflicht könnten diese personellen Ressourcen weitaus effektiver eingesetzt werden.

Mit der Lohnmeldepflicht wird zwar ein gewisser Beitrag zur Steuerehrlichkeit geleistet. Dieser fällt gemäss den bisher gesammelten Erfahrungen aber nur gering aus und betrifft lediglich einen Teil der steuerpflichtigen Personen; nämlich die unselbständig Erwerbenden mit einem Arbeitgeber mit Domizil im Kanton Basel-Landschaft oder in einem Kanton, der die Lohnmeldepflicht ebenfalls kennt. Die Pflicht zur Einreichung der Lohnausweise trägt somit in Realität wenig zur rechtsgleichen und gleichmässigen Umsetzung des Steuerrechts bei.

Unter Berücksichtigung der gemachten Ausführungen, der nach wie vor nur schwer akzeptierten Regelung seitens der KMU-Wirtschaft sowie der eingereichten Motion 2014/279 (s. Seite 14) schlägt der Regierungsrat vor, die Lohnmeldepflicht in § 115 StG wieder aufzuheben. Damit soll auch ein Zeichen gegenüber den Baselbieter Unternehmen gesetzt werden, administrative Aufwendungen zu senken und unnötige Regulierungen abzubauen.

3.5 Präzisierung bei den einzureichenden Geschäftsabschlüssen

Die neuen Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts (Art. 957 ff. OR) machen es nötig, die Bestimmung von § 103 Absatz 1 Buchstabe c StG für buchführungspflichtige Steuerpflichtige dahingehend zu präzisieren, dass nicht nur die jährlich zu erstellende Bilanz und Erfolgsrechnung, sondern auch der in Art. 959c OR erwähnte Anhang einzureichen sind. Dies gilt natürlich nur dann, wenn ein solcher Anhang gemäss den neuen Rechnungslegungsvorschriften überhaupt erstellt werden muss.

3.6 Neue Verfolgungsverjährungsfristen

Der bisherige Wortlaut der Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im StHG – und somit auch im kantonalen Steuergesetz – über die Verfolgungsverjährung sowie die Sanktionen für strafrechtliche Vergehen stehen im Widerspruch zu den Normen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (SR 313.0, StGB). Das heute anwendbare Recht lässt sich im DBG und im StHG nur dann verstehen, wenn die Bestimmung von Artikel 333 StGB beigezogen wird. Daher hat der Bundesgesetzgeber die Verfolgungsverjährung neu geregelt, die nun keine Unterbrechung und keinen Stillstand mehr kennt. Zudem kann die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintreten, wenn ein erstinstanzlicher (verurteilender) Entscheid gefällt worden ist. Die Länge der Verfolgungsverjährungsfrist bei den Übertretungen (Verletzung von Verfahrenspflichten und versuchte bzw. vollendete Steuerhinterziehung) wird im DBG und StHG auf 3 und 6 bzw. 10 Jahre festgelegt.

Neben diesen Hauptpunkten wurden auch die Sanktionen für strafrechtlich relevante Vergehen (Steuerbetrug durch Urkundendelikte, Veruntreuung von Quellensteuern) sowohl im DBG als auch im StHG an die allgemeinen Bestimmungen des StGB angepasst. Beispielsweise kann bei einer nur bedingt ausgesprochenen Strafe neu zusätzlich noch eine Geldbusse verhängt werden. Die beschriebenen Anpassungen des DBG und des StHG an die allgemeinen Bestimmungen des StGB wurden mit Wirkung auf den 1. Januar 2017 beschlossen.

Für die steuerpflichtigen Personen bedeuten alle diese Gesetzesanpassungen mehr Klarheit und damit auch ein höheres Mass an Rechtssicherheit. Die Kantone müssen diese geänderten Bestimmungen zwingend umsetzen, was der Kanton Baselland wie hier vorgeschlagen durch Anpassung der §§ 148, 149, 161 und 166 StG tut. Im neuen § 205 StG wird als Übergangsbestimmung zudem ein Vorbehalt des mildereren Rechts angebracht, wie es bei strafrechtlichen Sanktionen gängige Praxis (sog. «lex mitior») und auch im StHG so vorgegeben ist.

4. Vernehmlassungsergebnis

Anlässlich des durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens hat sich erwartungsgemäss gezeigt, dass sich die Adressaten hauptsächlich auf die drei fakultativen Kernpunkte der Revision konzentriert haben:

- Die Einführung eines Selbstbehaltes von 5 % für den Abzug von Krankheits- und Unfallkosten,
- die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs auf CHF 3'000 sowie
- die Abschaffung der Lohnmeldepflicht seitens der Arbeitgeber.

Die Ergebnisse lassen sich vereinfacht wie folgt in einer tabellarischen Übersicht darstellen:

Partei Verband Gemeinde	Selbstbehalt Abzug Krankheits- / Unfallkosten 5 %	Begrenzung Abzug Fahrtkosten CHF 3'000	Abschaffung Lohnmelde- pflicht	Bemerkungen
SP	Nein	Ja	Nein	Selbstbehalt ist unsozial, Lohnmeldepflicht hat sich bewährt
FDP	Ja*	Ja**	Ja	*Zustimmung zum Selbst- behalt nur bei Kompensati- on durch Erhöhung Versi- cherungsprämienpauschal- abzug; **Zustimmung zur Begrenzung der Fahrtkos- ten nur bei Einhaltung der Finanzstrategie 2016-2019
CVP	Ja	Ja	Ja	
EVP	Ja	Ja	Ja	
SVP	Nein	Nein	Ja	Begrenzung der Abzüge sind faktische Steuerer- höhungen
Grüne BL	Ja	Ja	Nein	Mehreinnahmen durch Selbstbehalt sollen durch Krankenkassenprämienver- billigungen kompensiert werden; Ausarbeitung von Einzelvorlagen für jede Massnahme
Wirt- schafts- kammer	--	Nein*	Ja	*Allenfalls Begrenzung Ab- zug Fahrtkosten auf CHF 10'000

Partei Verband Gemeinde	Selbstbehalt Abzug Krankheits- / Unfallkosten 5 %	Begrenzung Abzug Fahrkosten CHF 3'000	Abschaffung Lohnmelde- pflicht	Bemerkungen
BL				
HEV BL	Nein	Nein	--	Begrenzung der Abzüge sind faktische Steuererhöhungen; Verlust an Wohnortattraktivität
Arbeitgeber BL	--	Nein*	Ja	*Allenfalls Begrenzung Abzug Fahrkosten auf ein verträglicheres Mass
Handelskammer beider Basel	Ja	Ja*	Ja	Erhöhung Fahrkostenabzug auf CHF 5'000 bis 6'000; frei werdende Personalressourcen müssen abgebaut werden
Gewerkschaftsbund BL	Nein	Nein	--	Wiedereinführung der Erbschaftssteuer
Liga der Baselbieter Steuerzahler	Nein	Nein	Ja	Familienbesteuerung: Regelung bei gemeinsamem Sorgerecht und alternierender Obhut prüfen
KMU-Forum	--	--	Ja	Begrenzung Fahrkostenabzug kann negative Folgen für Arbeitsmarkt haben und Mehraufwand für KMU bewirken
TCS Sektion beider Basel	--	Ja*	--	*Begrenzung Fahrkostenabzug auf CHF 6'000, um die Standortattraktivität nicht zu gefährden
VBLG Arlesheim Muttenz Ettingen Biel- Benken Waldenburg Niederdorf Bennwil	Nein	Ja	Nein	

Partei Verband Gemeinde	Selbstbehalt Abzug Krankheits- / Unfallkosten 5 %	Begrenzung Abzug Fahrtkosten CHF 3'000	Abschaffung Lohnmelde- pflicht	Bemerkungen
Pfeffingen Brislach Ormalin- gen Hölstein (Dittingen)				
VGFS-BL Oberwil Lausen Füllinsdorf Bubendorf Schönen- buch Rothenfluh (Dittingen)	Ja*	Ja	Nein	*Kompensation Selbstbehalt durch Erhöhung Versiche- rungsprämienpauschale; eigene BL-Steuerwerte für Wertschriften abschaffen
Verband Gemein- deverwal- ter	--	--	Nein	
Therwil	Ja	Ja	Nein	Eigene BL-Steuerwerte für Wertschriften abschaffen
Allschwil	Ja	Ja	Ja	Eigene BL-Steuerwerte für Wertschriften abschaffen
Pratteln	Ja*	Ja	Ja	*Kompensation Selbstbehalt durch Erhöhung Versiche- rungsprämienpauschale
Arboldswil Wenslin- gen	Ja	Ja	Nein	
Wintersin- gen Titterten	Nein	Nein	Nein	
Arisdorf	Nein	Ja	Ja	
Liestal Reinach Bretzwil	Ja*	Ja	Nein	*Kompensation Selbstbehalt durch Erhöhung Versiche- rungsprämienpauschale
Binningen	Ja*	Ja**	Nein	*Kompensation Selbstbehalt durch Erhöhung Versiche- rungsprämienpauschale;

Partei Verband Gemeinde	Selbstbehalt Abzug Krankheits- / Unfallkosten 5 %	Begrenzung Abzug Fahrtkosten CHF 3'000	Abschaffung Lohnmelde- pflicht	Bemerkungen
				**Begrenzung Fahrtkosten auf GA 2. Klasse
Känerkin- den	--	Nein	Nein	
Nenzlin- gen	--	--	--	

Wie das Ergebnis der Vernehmlassung zeigt, sind die Lager erwartungsgemäss gespalten und halten sich in etwa die Waage:

Bei den *Parteien und Verbänden* gibt es nahezu gleich viele Stimmen für und gegen einen Selbstbehalt beim Krankheits- und Unfallkostenabzug, wobei bei den Befürwortern auch oftmals vorgebracht wird, dass eine Kompensation über die Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs vorgenommen werden sollte. Ob dies Voraussetzung für eine Zustimmung ist, kommt nicht überall klar zum Ausdruck. Bei der Begrenzung des Pendlerabzugs ist ebenfalls eine Pattsituation vorhanden, wobei da und dort die Zustimmung zur Begrenzung an einen höheren Grenzbetrag geknüpft ist. Die Mehrheit spricht sich für eine Abschaffung der Lohnmeldepflicht aus.

Bei den *Gemeinden* sowie deren Verbänden (VBLG und VGFS-BL) besteht nur Einigkeit bei der Abschaffung der Lohnmeldepflicht: Sie sind strikte dagegen. Beim Selbstbehalt der Krankheits- und Unfallkosten sind die Lager wiederum hälftig geteilt in Befürworter und Gegner. Überwiegende Zustimmung hingegen fand hier die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs.

Exkurs: Haushaltsneutralität des Selbstbehalts bei den Krankheits- und Unfallkosten

Die im Vernehmlassungsverfahren zum Teil geforderte Haushaltsneutralität resp. Kompensation der Mehreinnahmen infolge Einführung des Selbstbehalts bei den abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten könnte durch eine Erhöhung des pauschalen Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzugs gemäss § 29 Abs. 1 Buchstabe k StG erreicht werden. Dieser Abzug beträgt gegenwärtig CHF 2'000 für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 4'000 für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Abzüge erhöhen sich pro Kind, für das ein Kinderabzug gewährt wird, gegenwärtig um CHF 450.

Auswertungen der letzten drei veranlagten Steuerjahre 2011, 2012 und 2013 haben ergeben, dass durchschnittlich pro Jahr ein Abzugsvolumen der Krankheits- und Unfallkosten von rund CHF 200'000'000 als Differenzgrösse zwischen der Staatssteuer (kein Selbstbehalt) und der direkten Bundessteuer (Selbstbehalt von 5 %) besteht. Diese Dif-

ferenzgrösse könnte auf das durchschnittliche Abzugsvolumen bei den Versicherungsprämien verlegt werden. Im Ergebnis würde diese Umlegung zu einer Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparzinsen um CHF 800 auf neu CHF 2'800 pro erwachsene Person und von CHF 150 auf CHF 600 pro Kind führen. So gerechnet würde eine derartige betragsmässige Erhöhung ein jährliches Abzugsvolumen von zusätzlichen CHF 197'000'000 bewirken; gerundet würde damit gesamthaft die Haushaltsneutralität erreicht. Im individuellen Vergleich zur heutigen Situation wäre aber die Steuerbelastung im Einzelfall nicht dieselbe. Je nach Höhe der individuellen Krankheitskosten könnte entweder eine geringe steuerliche Entlastung oder eine leichte Erhöhung eintreten. Werden keine Krankheitskosten geltend gemacht oder betragen diese weniger als rund CHF 2'000, ergäbe sich im Einzelfall eine tiefere Steuerbelastung; andernfalls müsste etwas mehr an Steuern bezahlt werden.

Aufgrund der Finanzstrategie 2016 - 2019 hält der Regierungsrat an seinem Vorschlag fest, den Selbstbehalt bei den abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten ohne Kompensation einzuführen. Denn nur so wird ein massgeblicher Beitrag zur Sanierung des Staatshaushalts geleistet.

5. Administrative und finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben folgende *administrative* Auswirkungen:

Massnahme	Administrative Auswirkung
Begrenzung des Abzugs von Fahrtkosten für den Arbeitsweg	Vereinfachungswirkung; geringerer Veranlagungs- und Abklärungsaufwand in den meisten Fällen; Mehraufwand bei Geschäftsfahrzeugen, um den Anteil am nicht abzugsfähigen Arbeitsweg festzulegen.
Einführung eines Selbstbehalts bei den abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten	Erhebliche Vereinfachungswirkung; geringerer Veranlagungs- und Abklärungsaufwand, der in erster Linie die Gemeindesteuerämter entlastet.
Abschaffung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende	Vereinfachungswirkung; geringerer Administrationsaufwand.
Anpassung der Verfolgungsverjährungsfristen im Steuerstrafrecht	Neutral
Übrige redaktionelle Präzisierungen	Neutral

Die notwendigen Anpassungen an der Steuersoftware NEST können über das ordentliche IT-Budget finanziert werden. Die Vereinfachungswirkung infolge Einführung eines Selbstbehalts beim Abzug von Krankheits- und Unfallkosten wird frühestens ab 2018 (Veranlagung des Steuerjahres 2017) eintreten; zu Beginn allerdings in noch etwas geringerem Umfang, bis die neue Regelung allseits bekannt ist. Da rund 120'000 natürliche

Personen bei den Gemeinden und rund 40'000 bei der kantonalen Steuerverwaltung veranlagt werden, wird die grosse Wirkung v.a. auf Gemeindeebene eintreten. Bei der kantonalen Steuerverwaltung sollen die frei werdenden Ressourcen einerseits für qualitative Verbesserungen in der Veranlagungstätigkeit eingesetzt werden. Andererseits dürfte damit der notwendige Ressourcenaufbau infolge Umsetzung des vorgeschriebenen internationalen Informationsaustausches etwas geringer ausfallen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen haben folgende, geschätzte *finanzielle* Auswirkungen:

Massnahme	Finanzielle Auswirkung
Begrenzung des Abzugs von Fahrtkosten für den Arbeitsweg	CHF 10 Mio. Mehrerträge bei der Staatssteuer und CHF 5,8 Mio. Mehrerträge bei der Gemeindesteuer
Einführung eines Selbstbehalts bei den abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten	CHF 15 Mio. Mehrerträge bei der Staatssteuer und CHF 8,7 Mio. Mehrerträge bei der Gemeindesteuer
Abschaffung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende	Marginal; nicht nennenswert
Anpassung der Verfolgungsverjährungsfristen im Steuerstrafrecht	Neutral
Übrige redaktionelle Präzisierungen	Neutral

Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der Begrenzung des Fahrtkostenabzugs wurde mittels einer Simulationsrechnung des vollständig veranlagten Steuerjahres 2012 vorgenommen. Nicht berücksichtigt werden kann jedoch das Verhalten der Steuerkundschaft. Werden z. B. vermehrt Pendler die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen oder werden allenfalls mehr Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung gestellt?

Die Einführung des Selbstbehalts beim Abzug für Krankheits- und Unfallkosten wird bei der Staatssteuer zu deutlichen Steuermehreinnahmen bei der Einkommenssteuer in der Grössenordnung von mindestens CHF 15 Mio. führen. Aufgrund der Kostenexplosion im Gesundheitswesen wird die Tendenz steigend sein.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass wegen der Lohnmeldepflicht kein bedeutendes zusätzliches Steueraufkommen verzeichnet werden kann. Die Aufhebung der Lohnmeldepflicht wird daher nur marginale finanzielle Auswirkungen haben.

Die Schätzungen auf Gemeindesteuerebene wurden mit einem Durchschnittssteuerfuss von rund 58 % gemacht.

6. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Die Regulierungsfolgeabschätzung nach § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes (SGS 541) ergibt, dass diese Steuergesetzesrevision die KMU bezüglich Abschaffung der Lohnmeldepflicht in positiver Weise trifft. Denn durch diese Massnahme wird eine administrative Vorschrift aufgehoben. Die Begrenzung des Fahrtkostenabzugs (Pendlerabzug) hingegen kann bei den KMU je nachdem zu einer Mehrbelastung führen. Einerseits kann beim Thema «Geschäftswagen» aufgrund von Rückfragen seitens der Steuerbehörden und der Arbeitnehmenden administrativer Mehraufwand entstehen. Andererseits ist nicht auszuschliessen, dass ländlichere, d.h. zentrumsentferntere KMU durch diese Begrenzung auf dem Arbeitsmarkt unattraktiver erscheinen können.

7. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 18. Januar 2016 gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; SGS 310) geprüft und stellt mit Mitteilung vom 1. Februar 2016 fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

8. Parlamentarische Vorstösse

Am 4. September 2014 reichte Michael Herrmann, FDP, eine Motion betreffend «Verzicht auf die Lohnmeldepflicht – Bürokratieabbau» ein (2014/279), welche vom Landrat am 26. März 2015 überwiesen wurde. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäss § 115 des Steuergesetzes sind Arbeitgebende verpflichtet, für jede Arbeit nehmende Person einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge auszustellen und diesen für jedes Steuerjahr direkt der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Die gleichen Pflichten hat, wer einer steuerpflichtigen Person Renten, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen ausrichtet. Baselland hat die Lohnmeldepflicht per 1.1.2006 eingeführt. Die Lohnmeldepflicht hat keine positive Wirkung erzielen können, die Bürokratie für die Wirtschaft resp. für die Arbeitgeber jedoch erhöht. Paragraph 133a der Baselbieter Verfassung schreibt vor, dass das Steuergesetz einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar ist.

Dementsprechend ist der Paragraph 115 des Steuergesetzes anzupassen und die Lohnmeldepflicht aufzuheben.

Mit der vorliegend unterbreiteten Gesetzesvorlage wird die Motion umgesetzt, weshalb sie als erfüllt abgeschrieben werden kann.

Am 27. November 2014 reichte Marie-Theres Beeler; Grüne Fraktion, eine Motion betreffend «Schluss mit Pendlerabzügen, die als Steuersparmodell dienen» ein (2014/402). Die Motion wurde vom Landrat am 30. April 2015 als Postulat überwiesen. Es hat folgenden Wortlaut:

Das Junge Grüne Bündnis Nordwestschweiz (JGB) hat in den letzten Wochen zurecht auf das Problem der Steuerabzugsmöglichkeiten für PendlerInnen hingewiesen. Das JGB stellt fest, dass die heutigen Pendlerabzüge in unserem Kanton sowohl der Zersiedelung der Landschaft als auch der Verkehrsüberlastung auf den Strassen Vorschub leisten. Politische und fiskalische Rahmenbedingungen sollen darum das Pendeln zum Ausbildungs- oder Arbeitsplatz grundsätzlich einschränken. Pendlerinnen und Pendler können für ihre Auslagen bei der Steuererklärung einen Abzug geltend machen. Während die Höhe des Pendlerabzuges bei der Bundessteuer klar begrenzt ist, sind im Kanton Basel-Landschaft für AutofahrerInnen Abzüge bis zu einer Höhe möglich, die an Steuerbetrug grenzen. So werden heute in Extremfällen Fahrkostenabzüge von weit über 30'000 CHF vom steuerbaren Einkommen abgezogen. Eine Begrenzung dieses Steuerabzuges für alle Verkehrsteilnehmenden ist dringend geboten, um das Pendeln zum Arbeitsplatz nicht zu belohnen, sondern soweit möglich und sinnvoll einzugrenzen. Schon gar nicht soll sich die Fahrt mit dem Auto zum Arbeitsplatz als Steuereinsparmöglichkeit lohnen.

Wir fordern deshalb dringend eine Anpassung der Steuergesetzgebung in Kanton Basel-Landschaft, um den Abzug für alle PendlerInnen auf die Kosten für ein Generalabonnement der 1. Klasse (heute CHF 5800.-) zu begrenzen.

Mit der vorliegend unterbreiteten Gesetzesvorlage wird die steuerliche Abzugsfähigkeit der Fahrkosten für den Arbeitsweg begrenzt. Der landrätliche Vorstoss kann deshalb als erfüllt abgeschrieben werden.

Am 5. März 2015 reichte Michael Herrmann, FDP, eine Motion betreffend «Weitere Steuervereinfachung – Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten ohne Steuererhöhung» ein (2015/095), welche vom Landrat am 12. November 2015 als Postulat überwiesen wurde. Es hat folgenden Wortlaut:

Der Landrat hat am 5. September 2013 ein Nichteintreten auf die Vorlage 2013/175 betreffend Einführung eines Selbstbehaltes beim Abzug für Krankheitskosten beschlossen. Zwar wurden die Vereinfachungsbemühungen für die Steuerpflichtigen sowie Veranlagungsbehörden gelobt, Hauptkritikpunkt praktisch aller Fraktionen waren jedoch die damit einhergehenden Steuererhöhungen, die schlussendlich zum Nichteintreten geführt haben.

Bereits in der Debatte im Landrat haben einige Parteien signalisiert, dass sie bereit sind, das Thema wieder aufzunehmen, sofern die Einführung eines Selbstbehaltes für die Steuerpflichtigen steuerneutral erfolgt. Dies hat zum Vorteil, dass trotzdem ein weiterer Schritt in Richtung Vereinfachung des Steuersystems erfolgen kann.

Entsprechend wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Landrat eine Vorlage über Änderung des Steuergesetzes zur steuerneutralen Einführung eines Selbstbehaltes beim Abzug für Krankheitskosten zu unterbreiten.

Mit der vorliegend unterbreiteten Gesetzesvorlage wird die steuerliche Abzugsfähigkeit der Krankheits- und Unfallkosten mittels Einführung eines Selbstbehaltes begrenzt. Eine

Kompensation über die Erhöhung eines anderen Abzugs (s. Ziffer 4, Exkurs) zwecks steuerneutraler Einführung hält der Regierungsrat aufgrund der aktuellen Finanzhaushaltssituation und der notwendigen Finanzstrategie zur nachhaltigen Sanierung derselben jedoch nicht für opportun. Der landrätliche Vorstoss ist trotzdem als teilweise erfüllt abzuschreiben.

9. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Steuergesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Die nachfolgend aufgeführten drei parlamentarischen Vorstösse sind als erfüllt abzuschreiben:

- Motion (2014/279) vom 4. September 2014 von Michael Herrmann, FDP, betreffend «Verzicht auf die Lohnmeldepflicht – Bürokratieabbau»;
- Postulat (2014/402) vom 27. November 2014 von Marie-Theres Beeler, Grüne Fraktion, betreffend «Schluss mit Pendlerabzügen, die als Steuersparmodell dienen»;
- Postulat (2015/095) vom 5. März 2015 von Michael Herrmann, FDP, betreffend «Weitere Steuervereinfachung – Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten ohne Steuererhöhung».

Liestal, 01. März 2016

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

- Beilagen:
- Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes
 - Entwurf Landratsbeschluss
 - Auswirkungen Selbstbehalt Krankheitskosten
 - Synoptische Darstellung des geltenden und des neuen Rechts

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)¹ wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 1 Buchstaben a und n

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen

- a. bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die Erwerbsunkosten, wie Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 3'000 Franken, Mehrkosten der Verpflegung und für Schichtarbeit, die Kosten für Berufskleider, Schwerarbeit, besonderen Kleiderverschleiss, Berufswerkzeuge, Fachliteratur, die statutarischen Mitgliederbeiträge des Berufsverbandes und übrige Berufsauslagen (vorbehältlich § 29 Absatz 1 Buchstabe k^{ter}) sowie eine zusätzliche Pauschale von 500 Franken. Der Umfang dieser Erwerbsunkosten wird durch den Regierungsrat näher geregelt;
- n. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% der um die Aufwendungen (ohne Abzüge gemäss § 33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

§ 73 Titel und Einleitungssatz

2. Steuerfreie Veräusserung und Steueraufschub

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben (Buchstaben b, e, und f) bzw. aufgeschoben (Buchstaben a, c, d, g, g^{bis}, h, i und k)

§ 73 Absatz 1 Buchstabe i

- i. bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, soweit der Erlös in der Regel innert zweier Jahre zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Grundstückes in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;

§ 75 Absatz 2

¹ GS 25.427; SGS 331

² Soweit das Grundstück durch steuerfreie Handänderung im Sinne von § 73 Buchstaben a, c, d, g oder g^{bis} erworben worden ist, wird zur Berechnung des Gewinnes auf die letzte steuerbegründende Veräußerung abgestellt. Bei Veräußerung des im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Ersatzobjektes im Sinne von § 73 Buchstaben h, i oder k wird der steuerfrei übertragene Grundstücksgewinn von den Gestehungskosten des Ersatzobjektes abgezogen.

§ 103 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Der Steuererklärung sind beizufügen

- c. von buchführenden Steuerpflichtigen ausserdem die Bilanz und die Erfolgsrechnung sowie der dazugehörige Anhang des für die Bemessung massgebenden Geschäftsjahres;

§ 115 Absätze 1 und 3

¹ Arbeitgebende sind verpflichtet, für jede arbeitnehmende Person einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge auszustellen. Dieselbe Bescheinigungspflicht gilt für geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

³ Der steuerpflichtigen Person ist für jede Steuerperiode ein Exemplar des Lohnausweises zuzustellen.

§ 148 Absatz 1

¹ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht oder als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.

§ 149 Absätze 5 und 6

⁵ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 15 Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

⁶ Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

§ 161 Absatz 4

⁴ Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die kantonale Steuerverwaltung eine Verfügung, die sie der betroffenen Person schriftlich eröffnet.

§ 166 Absätze 1 und 3

¹ Die Strafverfolgung wegen Verletzung von Verfahrenspflichten verjährt 3 Jahre und diejenige wegen versuchter Steuerhinterziehung 6 Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde.

³ Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die kantonale Steuerverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

§ 205 XVI. Vorbehalt des milderen Rechts

¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in den Steuerperioden vor 2017 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974, Revisionspaket 2017
vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 gemäss Beilage wird zugestimmt.
2. Die Motion 2014/279, „Verzicht auf die Lohnmeldepflicht – Bürokratieabbau“, wird als erfüllt abgeschrieben.
3. Das Postulat 2014/402, „Schluss mit Pendlerabzügen, die als Steuersparmodell dienen“, wird als erfüllt abgeschrieben.
4. Das Postulat 2015/095, „Weitere Steuervereinfachung – Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten ohne Steuererhöhung“, wird abgeschrieben.
5. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984.

Liestal,
Im Namen des Landrates
der/die Präsident/in:

der/die Landschreiber/in:

Beilage zum Revisionspaket 2017

Auswirkungen des Selbstbehalts bei Krankheits- und Unfallkosten

Am Beispiel einer vierköpfigen Familie mit Wohnort Aesch wird nachfolgend aufgezeigt, welche Steuerbelastung (aktueller Tarif 2015) je nach Einkommenssituation und Höhe der geltend gemachten Krankheitskosten resultiert. Im ersten Fall wird davon ausgegangen, dass pro Haushalt Krankheitskosten von total CHF 1'000, im zweiten Fall CHF 2'400 und im dritten Fall CHF 10'000 geltend gemacht werden.

Belastungswirkung Beispiel 1

Berechnung *ohne* Selbstbehalt / Krankheitskosten = 1'000

Einkommen nach Krankheitskosten	50'000	75'000	100'000	250'000
<i>Steuerbetrag aktuell</i>	0	3'899	9'091	47'032

Berechnung *mit* Selbstbehalt von 5 % / Krankheitskosten = 1'000

Einkommen nach Krankheitskosten	50'000	75'000	100'000	250'000
Selbstbehalt 5 %	2'632	3'947	5'263	13'158
Abzugsfähige Krankheitskosten	0	0	0	0
Steuerbares Einkommen	51'000	76'000	101'000	251'000
<i>Steuerbetrag neu</i>	0	4'090	9'310	47'304
<i>Differenz in CHF</i>	0	+191	+219	+272
<i>Zusatzbelastung in %</i>	0	4.9	2.4	0.6
<i>Zunahme in % der Krankheitskosten</i>	0	19.1	21.9	27.2

Belastungswirkung Beispiel 2

Berechnung *ohne* Selbstbehalt / Krankheitskosten = 2'400

Einkommen nach Krankheitskosten	50'000	75'000	100'000	250'000
<i>Steuerbetrag aktuell</i>	0	3'899	9'091	47'032

Berechnung *mit* Selbstbehalt von 5 % / Krankheitskosten = 2'400

Einkommen nach Krankheitskosten	50'000	75'000	100'000	250'000
Selbstbehalt 5 %	2'632	3'947	5'263	13'158
Abzugsfähige Krankheitskosten	0	0	0	0
Steuerbares Einkommen	52'400	77'400	102'400	252'400

<i>Steuerbetrag neu</i>	131	4'361	9'618	47'685
<i>Differenz in CHF</i>	+131	+462	+527	+653
<i>Zusatzbelastung in %</i>	-	11.8	5.8	1.4
<i>Zunahme in % der Krankheitskosten</i>	5.4	19.3	22.0	27.2

Belastungswirkung Beispiel 3

Berechnung *ohne* Selbstbehalt / Krankheitskosten = 10'000

Einkommen nach Krankheitskosten	50'000	75'000	100'000	250'000
<i>Steuerbetrag aktuell</i>	0	3'899	9'091	47'032

Berechnung *mit* Selbstbehalt von 5 % / Krankheitskosten = 10'000

Einkommen nach Krankheitskosten	50'000	75'000	100'000	250'000
Selbstbehalt 5 %	2'632	3'947	5'263	13'158
Abzugsfähige Krankheitskosten	7'368	6'053	4'737	0
Steuerbares Einkommen	52'632	78'947	105'263	260'000
<i>Steuerbetrag neu</i>	163	4'665	10'251	49'754
<i>Differenz in CHF</i>	+163	+766	+1'160	+2'722
<i>Zusatzbelastung in %</i>	-	19.6	12.8	5.8
<i>Zunahme in % der Krankheitskosten</i>	1.6	7.6	11.6	27.2

Synopse Änderung des Steuergesetzes; Revisionspaket 2017

Geltendes Recht (gemäss Änderung vom 28. März 2015)	Neues Recht
<p>§ 29 Absatz 1 Buchstaben a und n</p> <p>¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen</p> <p>a. bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die Erwerbsunkosten, wie Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, Mehrkosten der Verpflegung und für Schichtarbeit, die Kosten für Berufskleider, Schwerarbeit, besonderen Kleiderverschleiss, Berufswerkzeuge, Fachliteratur, die statutarischen Mitgliederbeiträge des Berufsverbandes und übrige Berufsauslagen (vorbehältlich § 29 Absatz 1 Buchstabe k^{ter}) sowie eine zusätzliche Pauschale von 500 Franken. Der Umfang dieser Erwerbsunkosten wird durch den Regierungsrat näher geregelt;</p> <p>n. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p>	<p>§ 29 Absatz 1 Buchstaben a und n</p> <p>¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen</p> <p>a. bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die Erwerbsunkosten, wie Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 3'000 Franken, Mehrkosten der Verpflegung und für Schichtarbeit, die Kosten für Berufskleider, Schwerarbeit, besonderen Kleiderverschleiss, Berufswerkzeuge, Fachliteratur, die statutarischen Mitgliederbeiträge des Berufsverbandes und übrige Berufsauslagen (vorbehältlich § 29 Absatz 1 Buchstabe k^{ter}) sowie eine zusätzliche Pauschale von 500 Franken. Der Umfang dieser Erwerbsunkosten wird durch den Regierungsrat näher geregelt;</p> <p>n. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% der um die Aufwendungen (ohne Abzüge gemäss § 33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p>
<p>§ 73 Titel und Einleitungssatz</p> <p>2. Steuerfreie Veräusserungen</p> <p>¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben</p>	<p>§ 73 Titel und Einleitungssatz</p> <p>2. Steuerfreie Veräusserung und Steueraufschub</p> <p>¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird nicht erhoben (Buchstaben b, e, und f) bzw. aufgeschoben (Buchstaben a, c, d, g, g^{bis}, h, i und k)</p>

<p>§ 73 Absatz 1 Buchstabe i</p> <p>i. bei vollständiger oder teilweiser Veräußerung von land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften, soweit der Erlös in der Regel innert zweier Jahre zum Erwerb einer selbstbewirtschafteten Ersatzliegenschaft in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften verwendet wird;</p>	<p>§ 73 Absatz 1 Buchstabe i</p> <p>i. bei vollständiger oder teilweiser Veräußerung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, soweit der Erlös in der Regel innert zweier Jahre zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Grundstückes in der Schweiz oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird;</p>
<p>§ 75 Absatz 2</p> <p>² Soweit das Grundstück durch steuerfreie Handänderung im Sinne von § 73 Buchstaben a, c, d oder g erworben worden ist, wird zur Berechnung des Gewinnes auf die letzte steuerbegründende Veräußerung abgestellt. Bei Veräußerung des im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Ersatzobjektes im Sinne von § 73 Buchstaben h, i oder k wird der steuerfrei übertragene Grundstücksgewinn von den Gestehungskosten des Ersatzobjektes abgezogen.</p>	<p>§ 75 Absatz 2</p> <p>² Soweit das Grundstück durch steuerfreie Handänderung im Sinne von § 73 Buchstaben a, c, d, g oder g^{bis} erworben worden ist, wird zur Berechnung des Gewinnes auf die letzte steuerbegründende Veräußerung abgestellt. Bei Veräußerung des im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Ersatzobjektes im Sinne von § 73 Buchstaben h, i oder k wird der steuerfrei übertragene Grundstücksgewinn von den Gestehungskosten des Ersatzobjektes abgezogen.</p>
<p>§ 103 Absatz 1 Buchstabe c</p> <p>¹ Der Steuererklärung sind beizufügen</p> <p>c. von buchführenden Steuerpflichtigen ausserdem die Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der für die Bemessung massgebenden Geschäftsjahre;</p>	<p>§ 103 Absatz 1 Buchstabe c</p> <p>¹ Der Steuererklärung sind beizufügen</p> <p>c. von buchführenden Steuerpflichtigen ausserdem die Bilanz und die Erfolgsrechnung sowie der dazugehörige Anhang des für die Bemessung massgebenden Geschäftsjahres;</p>
<p>§ 115 Absätze 1 und 3</p>	<p>§ 115 Absätze 1 und 3</p>

<p>¹ Arbeitgebende sind verpflichtet, für jede arbeitnehmende Person einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge auszustellen und diesen für jede Steuerperiode direkt der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Dieselbe Bescheinigungspflicht gilt für geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.</p> <p>³ Der steuerpflichtigen Person ist ebenfalls ein Exemplar des Lohnausweises zuzustellen.</p>	<p>¹ Arbeitgebende sind verpflichtet, für jede arbeitnehmende Person einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge auszustellen. Dieselbe Bescheinigungspflicht gilt für geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.</p> <p>³ Der steuerpflichtigen Person ist für jede Steuerperiode ein Exemplar des Lohnausweises zuzustellen.</p>
<p>§ 148 Absatz 1</p> <p>¹ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30'000 Fr. bestraft.</p>	<p>§ 148 Absatz 1</p> <p>¹ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht oder als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10'000 Fr. verbunden werden.</p>
<p>§ 149 Absätze 5 und 6</p> <p>⁵ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 10 Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat. Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt dabei gegenüber jeder der 3 genannten Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann</p>	<p>§ 149 Absätze 5 und 6</p> <p>⁵ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 15 Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.</p> <p>⁶ Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.</p>

<p>aber insgesamt nicht um mehr als 5 Jahre hinausgeschoben werden.</p>	
	<p>§ 161 Absatz 4</p> <p>⁴ Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die kantonale Steuerverwaltung eine Verfügung, die sie der betroffenen Person schriftlich eröffnet.</p>
<p>§ 166 Absätze 1 und 3</p> <p>¹ Die Strafverfolgung wegen Verletzung von Verfahrenspflichten verjährt 2 Jahre und diejenige wegen versuchter Steuerhinterziehung 4 Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde.</p> <p>³ Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber den in § 153 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen wie auch gegenüber diesen anderen Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.</p>	<p>§ 166 Absätze 1 und 3</p> <p>¹ Die Strafverfolgung wegen Verletzung von Verfahrenspflichten verjährt 3 Jahre und diejenige wegen versuchter Steuerhinterziehung 6 Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurde.</p> <p>³ Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die kantonale Steuerverwaltung vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.</p>
	<p>§ 205 XVI. Vorbehalt des mildereren Rechts</p> <p>¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in den Steuerperioden vor 2017 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.</p>